

Aktenzeichen: 10 AZR 386/92  
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 26. Mai 1993  
- 10 AZR 386/92 -

I. Arbeitsgericht  
Wiesbaden

Urteil vom 16. Juli 1991  
- 1 Ca 3380/90 -

II. Landesarbeitsgericht  
Frankfurt am Main

Urteil vom 24. Februar 1992  
- 16 Sa 1171/91 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse : Nein  
Für das Bundesarchiv : Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Geltungsbereich der Sozialkassentarifverträge des Baugewerbes

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 12. November 1986 § 1 Absatz 2 Abschnitt VI

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Ausnahme vom Geltungsbereich des VTV, wenn eine selbständige Betriebsabteilung, in der andere als Bauarbeiten ausgeführt werden, von einem spezielleren Tarifvertrag erfaßt wird.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



10 AZR 386/92

16 Sa 1171/91 Frankfurt am Main

Verkündet am  
26. Mai 1993

Bartel,  
Reg.-Obersekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1993 durch den Richter Dr. Freitag als Vorsitzenden, die Richter Hauck und Dr. Müller-Glöge sowie die ehrenamtlichen Richter Stabenow und Rosendahl für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 24. Februar 1992 - 16 Sa 1171/91 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagten tragen die Kosten der Revision als Gesamtschuldner.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagten verpflichtet sind, an die Klägerin weitere Sozialkassenbeiträge zu zahlen.

Klägerin ist die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (ZVK). Diese ist als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes nach näherer tariflicher Regelung die Einzugsstelle für die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes.

Die Beklagten sind die Alleinerben des am 16. Dezember 1965 verstorbenen Anton F . Sie führen in ungeteilter Erbgemeinschaft unter der Bezeichnung des Verstorbenen dessen Betrieb fort. In dem Betrieb wurden in den Jahren 1986 bis 1989 zwischen 23 und 28 Arbeitnehmer im sogenannten Baugeschäft (Betriebsstätte B weg 9, P ) beschäftigt, in dem Maurer-, Verputz-, Beton- und Stahlbeton- sowie Hochbauarbeiten aller Art ausgeführt wurden. Für die in diesem Bereich beschäftigten Arbeitnehmer zahlten die Beklagten Beiträge an die ZVK.



Daneben wurden in Geschäftsräumen am Mahlgassinger Weg 16, 84347 Pfarrkirchen, von durchschnittlich vier nur dort tätigen Arbeitnehmern Baumaterialien an- und verkauft. Zwei Arbeitnehmer waren mit der Herstellung von Maßanfertigungen für Türen, Fenster und Rundbögen, der Herstellung von Möbeln, Einbauschränken und Büroschränken und deren Verkauf, sowie in geringem Umfang auch mit dem Einbau selbst hergestellter Türen und Fenster beschäftigt. Für die Arbeitnehmer dieser Bereiche "Baustoffhandel" und "Schreinerei" führten die Beklagten in den Jahren 1986 bis April 1989 keine Beiträge an die Klägerin ab. Mit ihrer Klage nimmt die ZVK die Beklagten auf Zahlung dieser Beiträge für den Zeitraum Dezember 1986 bis April 1989 in Anspruch.

Die ZVK ist der Auffassung, der Betrieb der Beklagten unterliege als Ganzes den Bautarifverträgen. Es liege ein einheitlicher Betrieb vor, der nicht in selbständige Betriebsabteilungen aufgegliedert sei, zumal nach den eigenen Angaben der Beklagten eine kaufmännische Trennung aus Kostengründen nicht möglich gewesen sei. Der einheitlich strukturierte Betrieb habe im Klagezeitraum arbeitszeitlich überwiegend Maurer-, Verputz-, Beton- und Stahlbeton- sowie Hochbauarbeiten aller Art durchgeführt und gehöre daher in den Geltungsbereich der Bautarifverträge.

Die ZVK hat beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,  
an sie 118.923,22 DM zu zahlen.



Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie sind der Ansicht, ihr Betrieb sei ein in selbständige Betriebsabteilungen (Baugeschäft, Schreinerei, Baustoffhandel) untergliedertes Unternehmen, dessen Abteilungen "Baustoffhandel" und "Schreinerei" nicht dem Geltungsbereich der für allgemeinverbindlich erklärten Sozialkassentarifverträge des Baugewerbes und damit auch nicht der von der ZVK angenommenen Beitragspflicht unterfielen. Sowohl der Baustoffhandel als auch die Schreinerei verfügten über eigenes Personal und eigene Betriebsmittel, eine eigene technische Leitung sowie umsatzmäßig getrennte Buchhaltungen und seien räumlich abgegrenzt. Für jede einzelne "Betriebsabteilung" werde eine eigene Umsatzbilanzierung durchgeführt. Lediglich die Gesamtbilanz werde für alle drei Betriebsabteilungen gemeinsam erstellt. Damit seien sie sowohl räumlich, als auch wirtschaftlich und organisatorisch voneinander getrennt und selbständig lebensfähig. Der Bereich "Schreinerei" werde von Herrn P E getrennt von den anderen Bereichen kaufmännisch geführt. Für den Bereich "Handel" sei der Manteltarifvertrag Groß- und Außenhandel für Bayern einschlägig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der ZVK hat das Landesarbeitsgericht die Beklagten antragsgemäß verurteilt. Mit der Revision begehren die Beklagten die Wiederherstellung des Ersturteils. Die ZVK beantragt, die Revision zurückzuweisen.



## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Die Klägerin kann von den Beklagten die Zahlung von insgesamt 118.923,22 DM an weiteren Beiträgen nach den Sozialkassentarifverträgen des Baugewerbes verlangen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Anspruch der ZVK folge aus den allgemeinverbindlich erklärten Verfahrenstarifverträgen (VTV) des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung. Danach seien die Beklagten als baugewerbliche Arbeitgeber zur Zahlung eines bestimmten Prozentsatzes der Summe der Bruttolöhne der vom Tarifvertrag erfaßten gewerblichen Arbeitnehmer an die ZVK verpflichtet. Gemäß § 1 Abs. 2 VTV seien von dessen Geltungsbereich "Betriebe des Baugewerbes" nach den Regelungen der Abschnitte I bis V erfaßt. Danach falle ein Betrieb unter den Geltungsbereich der Bautarifverträge, wenn die Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres arbeitszeitlich überwiegend bauliche Tätigkeiten im Sinne des Tarifvertrages erbringen. Nach diesen Maßstäben hätten die Beklagten im Klagezeitraum einen baugewerblichen Betrieb im tariflichen Sinne unterhalten, da von den beschäftigten Arbeitnehmern überwiegend Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschnitt V Nr. 4, 18, 21 und 33 VTV (Maurer-, Verputz-, Beton- und Stahlbeton- sowie Hochbauarbeiten aller Art) ausgeführt worden seien. Die im übrigen durchgeführten Arbeiten wie die Handelstätigkeiten und die im Bereich "Schreinerei" ausgeführten Arbeiten, seien - wie schon die Zahl der Beschäftigten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zeige - nur im geringen Umfang durchgeführt worden; die Beklagten seien deshalb nach § 1 Abs. 2 Abschnitt VI Unterabschnitt 1 Satz 1 VTV verpflichtet, auch für die in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer Sozialkassenbeiträge zu zahlen, da ihr Betrieb grundsätzlich als Ganzes unter den Tarifvertrag falle. Die Bereiche "Baustoffhandel" und "Schreinerei" seien nicht nach § 1 Abs. 2 Abschnitt VI VTV von dessen Geltungsbereich ausgenommen, weil die Beklagten für den Bereich "Schreinerei" die Voraussetzungen einer selbständigen Betriebsabteilung und für den Bereich "Baustoffhandel" das Eingreifen eines spezielleren Tarifvertrages nicht dargetan hätten.

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

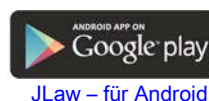
II. Zu Recht kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß die Beklagten die weiteren von der ZVK geforderten Beiträge zahlen müssen. Der Klageanspruch folgt aus dem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag) vom 19. Dezember 1983 in der Fassung vom 17. Dezember 1985, dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 12. November 1986 und dem VTV in der Fassung vom 6. Januar 1989 und vom 22. Dezember 1989. Aufgrund der Tarifbindung nach § 5 Abs. 4 TVG haben die Beklagten bis zum 31. Dezember 1986 aus dem § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 6 des Verfahrenstarifvertrages und ab 1. Januar 1987 aus den §§ 24 Abs. 1 und 29 Abs. 1 VTV in der jeweiligen Fassung die geforderten Beiträge zu zahlen.



1. Dabei hat das Landesarbeitsgericht zunächst zutreffend angenommen, daß die Beklagten insoweit einen baugewerblichen Betrieb unterhielten, als sie in den Jahren von 1986 bis 1989 mit zwischen 23 und 28 Arbeitnehmern in dem auch so bezeichneten Baugeschäft (Betriebsstätte B weg 9, P ) Maurer-, Verputz-, Beton- und Stahlbeton- sowie Hochbauarbeiten aller Art ausführten. Nach § 1 Abs. 2 Abschnitt VI Satz 1 VTV gilt dies grundsätzlich auch für die Bereiche "Baustoffhandel" und "Schreinerei". Diese wären nur dann vom Geltungsbereich des VTV ausgenommen, wenn sie als selbständige Betriebsabteilungen anzusehen wären, in denen andere als Bauarbeiten ausgeführt werden und die von einem spezielleren Tarifvertrag erfaßt werden (§ 1 Abs. 2 Abschnitt VI Satz 2 VTV).

2. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Aus dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt, an den das Revisionsgericht nach § 561 Abs. 2 ZPO gebunden ist, läßt sich nicht entnehmen, daß die Bereiche "Baustoffhandel" und "Schreinerei" von spezielleren Tarifverträgen erfaßt werden. Es kann daher dahinstehen, ob die Beklagten in ausreichender Weise das Vorliegen von selbständigen Betriebsabteilungen dargetan haben.

a) Für den Bereich "Schreinerei" haben die Beklagten hinsichtlich einer Tarifbindung nichts vorgetragen. Daher kann nicht festgestellt werden, daß dieser Bereich von einem spezielleren Tarifvertrag erfaßt wird.



b) Auch hinsichtlich des Bereichs "Baustoffhandel" kann der Vorrang eines spezielleren Tarifvertrags nicht bejaht werden. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht insoweit die in Betracht kommenden und für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge des Einzel- bzw. des Groß- und Außenhandels in Bayern herangezogen und deren Anwendbarkeit verneint, weil sich dem Sachvortrag der Beklagten nicht entnehmen läßt, ob es sich bei den im Bereich "Baufachhandel" durchgeführten Tätigkeiten um solche des Einzel- oder des Groß- und Außenhandels handelt. Nach dem unsubstantiierten Vortrag der Beklagten kann der Bereich "Baustoffhandel" weder dem Geltungsbereich des im Freistaat Bayern geltenden Einzelhandelsstarifvertrag noch dem jeweils geltenden Groß- und Außenhandelsstarifvertrag zugeordnet werden. Zwar führen die Beklagten in ihrer Revision zu Recht an, daß es sich bei der Beurteilung, ob ein Tarifvertrag anwendbar ist oder nicht, um Rechtsfragen handelt, dennoch müssen die Parteien die betrieblichen Tätigkeiten so darlegen, daß dem Gericht diese Überprüfung möglich ist. An einem solchen Sachvortrag fehlt es vorliegend, worauf das Landesarbeitsgericht bereits hingewiesen hat. Die Prozeßerklärung im Termin vom 24. Februar 1992, daß der Manteltarifvertrag für den Groß- und Außenhandel im Land Bayern für die Betriebsabteilung "Baustoffhandel" einschlägig sein dürfte, reicht hierfür jedenfalls nicht aus.

Kann somit nicht festgestellt werden, daß die Bereiche "Baustoffhandel" und "Schreinerei", falls sie selbständige Abteilungen des Betriebes der Beklagten wären, von speziellen Tarifver-



trägen erfaßt werden, so sind auch diese Betriebsteile nicht vom Geltungsbereich des VTV ausgenommen. Die Beklagten sind daher zur Zahlung der von der ZVK verlangten Sozialkassenbeiträge für die in diesen Bereichen tätigen Arbeitnehmer verpflichtet.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag

Hauck

Dr. Müller-Glöße

Stabenow

Rosendahl



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)